

V o r l a g e G 35-9/2020
Für die Sitzung der Gemeindevertretung am

Betr.: Beschluss zur weiteren Verfahrensweise mit der Klage gegen den Landkreis Rostock in Sachen Schadensersatz Jugendkulturherberge

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Fachausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, vertreten durch Rechtsanwälte Hoinkis & Partner hat am 26. 10. 2016 Klage gegen den Landkreis Rostock wegen Schadensersatz i.H.v. 499.812,45 Euro nebst Zinsen eingereicht.

Folgende Anträge wurden gestellt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 499.812,45 Euro nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtsanhängigkeit zu zahlen.
Hilfsweise beantragen wir:
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 89.218,15 Euro nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz aus 89.218,15 Euro seit dem 15. 10. 2015 zu zahlen.
Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Gebührenforderung ihrer Prozessbevollmächtigten für die außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 2.348,94 Euro freizustellen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche Schäden zu erstatten, die ihr aus der Erteilung der rechtswidrigen Baugenehmigung des Landkreises Rostock vom 29. 09. 2014 zum Az.: 03740-14-117 und der Änderungsgenehmigung des Landkreises Rostock vom 08. 07. 2015 zum Az.: 03740-14-117 entstanden sind oder noch entstehen werden.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das gerichtliche Verfahren wurde unterbrochen, da für das Gericht das Normenkontrollverfahren vor dem OVG zur Wirksamkeit des B-Planes maßgeblich war. Vor Fortsetzung der Klage wurde geprüft, ob der Landkreis bereit ist, seine Kosten im Klageverfahren gegen Klagerücknahme selbst zu tragen. Diesem Ansinnen haben die Rechtsanwälte des Landkreises nicht entsprochen und so wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2019 beschlossen, das Klageverfahren vor dem Landgericht Rostock in Sachen Schadensersatz Jugendkulturherberge gegen den Landkreis fortzuführen.

Die mündliche Verhandlung erfolgte am 17.06.2020. Im Ergebnis hat RA Mesch für die Gemeinde auf die Geltungsmachung der Forderung in Höhe von 499.812,45€ in Hinblick auf die bewilligten Fördermittel verzichtet. Bereits im Rechtsgutachten vom 19.08.2019 (Anlage 1) wurde eine erfolgsversprechende Durchsetzung der Position des Verlustes der Fördermittel – 499.812,45€ - ausgeschlossen. Die Zurücknahme des Hauptantrages bzgl. der Fördermittel erfolgte vor dem

Hintergrund, dass infolge der geänderten Umstände (unwirksame B-Plan = kein Baurecht) ein Schaden im rechtlichen und tatsächlichen Sinne (mangels einem kausalen Verschulden des LK im Baugenehmigungsverfahren) für die Gemeinde nicht mehr vorlag. Demzufolge wurden die Anträge aus prozessökonomischen Gründen angepasst, um gegenüber dem Gericht als öffentliche Institution keinen Imageverlust zu erleiden, indem auf eine undurchsetzbare Position notorisch bestanden wird. Des Weiteren war beabsichtigt, dass sich das Gericht auf die wesentlichen Punkte des Falles mit dem tatsächlich im Haushalt der Gemeinde entstandenen Schaden befasst, der im direkten Zusammenhang mit der erteilten Baugenehmigung sowie deren „sofortigen Vollziehung“ und damit Auslösung der Bauphase, beschränkt, um doch noch eine Restchance am Erfolg der Klage herbeizuführen.

Es wird um Bestätigung des Forderungsverzichtes gebeten.

Am 26.08.2020 erfolgte die öffentliche Verkündung der richterlichen Entscheidung – Urteil (Anlage 2) Die Gemeinde hat den Rechtsstreit verloren und die Kosten zu tragen. Gegen dieses Urteil kann innerhalb von **1 Monat** Berufung eingelegt werden. **Die Berufungsfrist läuft am 05.10.2020 ab.**

Zu B)

Auf Grundlage des Urteils empfiehlt die Verwaltung keine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts einzulegen.

Die Erfolgsaussichten einer Berufung sind als unterdurchschnittlich einzuschätzen.

Maßgebend im vorliegenden Rechtsstreit ist, ob eine Pflichtverletzung dem Landkreis im Zusammenhang mit dem gesamten Verfahren von Begleitung im B-Planverfahren über die Erteilung der Baugenehmigung bis zum Drittwiderspruchsverfahren nachzuweisen und ob der Gemeinde ein erhebliches Mitverschulden durch den für unwirksam erklärten B-Plan anzulasten sei, womit sich letztlich das Risiko bei der Gemeinde selbstverwirklicht hat.

Die Entscheidungsgründe im Urteil des Landgerichts Rostock gehen nicht auf alle Angriffspunkte der Gemeinde ein und können als sehr düftig/teilweise als falsch eingeschätzt werden. Dies mag jedoch nicht durchgreifend zu einem Erfolg in der Berufung führen, weil das OLG Rostock zumindest im Ergebnis die Klageabweisung vermutlich halten wird.

Die Gemeinde hat den Schadenersatzanspruch auf drei separaten Gesichtspunkten einer Amtspflichtverletzung gestützt.

1.

Zunächst ging es um die Baugenehmigung vom 22.09.2014, die wegen ihrer Unbestimmtheit im Sinne von § 37 VwfVG M-V vom VG Schwerin als unwirksam erklärt wurde. Hierzu führt das LG Rostock aus, dass die Baugenehmigung zwar rechtswidrig sei, aber ein rechtswidriges Handeln des Mitarbeiters des LK nicht festzustellen wäre, weil die Erteilung nicht schuldhaft sei. Hier vermengt das Landgericht in seiner Begründung die Baugenehmigung und den B-Plan, zumal auch nicht die Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2012, die dazu eine andere Ansicht vertritt, ausreichend berücksichtigt wurde. Rechtlich müssen Ansprüche aus einem rechtswidrigen B-Plan und einer rechtswidrigen Baugenehmigung separat bewertet werden.

Demnach liegt nach unserer Einschätzung eine schuldhafte Amtspflichtverletzung vor, wenn eine Baugenehmigung erteilt wird, die an dem Gebot der Bestimmtheit scheitert.

2.

Des Weiteren hat die Gemeinde vorgebracht, dass die Baugenehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen, weil der B-Plan rechtswidrig war. Hierzu vertritt das LG Rostock die Ansicht, dass schon aufgrund des anhängigen Normenkontrollverfahren unterschiedliche Auffassungen zu dessen Wirksamkeit vertreten wurden. Deshalb sei nicht offenkundig, dass der B-Plan per se rechtswidrig und von dem zuständigen Bearbeiter im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht hätte angewendet werden dürfen.

Das LG sieht hier zumindest keine Pflichtverletzung, was sicherlich vertretbar ist.

3.

Letztlich wurde geltend gemacht, dass der LK aufgrund des Drittwiderspruchs der Nachbarn die sofortige Vollziehung der Baugenehmigung auf deren Antrag nicht aussetzte, sondern mit Bescheid vom 22.10.2014 ablehnte. Zu diesem Vortrag verhält sich das Urteil überhaupt nicht.

Nach unserer Einschätzung ist aufgrund der Angriffe der Nachbarn im Widerspruchsverfahren durchaus vertretbar, dass der LK eine Pflichtverletzung beging, indem die Wirkungen der rechtswidrig begünstigenden Baugenehmigung nicht suspendiert wurden.

Bei allen drei Punkten wird es aber darauf ankommen, ob die Gemeinde ein schutzwürdiges Vertrauen in die Erteilung der Baugenehmigung haben durfte. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es u.a. darauf an, ob für eine entsprechende Vertrauensgrundlage objektive Umstände oder subjektive Kenntnisse beziehungsweise sich aufdrängende Erkenntnismöglichkeiten des Empfängers entgegenstehen.

Auf die Schutzwürdigkeit des Vertrauens des Geschädigten orientiert sich die Rechtsprechung auch an dem Rechtsgedanken des § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Danach fehlt es am Vertrauen, wenn die Gemeinde die Rechtswidrigkeit kannte bzw. infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen im Gutachten vom 19.08.2019 unter II. Nr. 3 im Hinblick auf ein Mitverschulden Bezug genommen. Das LG Rostock hat dies im Urteil allein mit einem Satz behandelt und ausgeführt, dass den Ansprüchen der Gemeinde ein ganz überwiegendes Mitverschulden aufgrund des von ihr erstellten B-Planes anzulasten sei. Mithin wäre es nicht überraschend, wenn das Berufungsgericht aufgrund der Umstände die Auffassung vertritt, dass die Gemeinde nach Erlass der Baugenehmigung mit den Angriffen der Nachbarn auch gegen B-Plan mit vorhandenem Risiko in die Bauphase getreten ist.

Zu C) entfällt

Zu D)

Für das beendete Verfahren in der 1. Instanz vor dem Landgericht Rostock sind Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 € für die RA des LK (genaue Reisekosten der RA unbekannt) und für die RA der Gemeinde (Hoinkis & Partner) Kosten von 4.913,35 € angefallen und noch auszugleichen. Für ein eventuelles Berufungsverfahren mit einem Gegenstandswert von 89.218,15 € (bezifferbarer Schaden) entstehen voraussichtlich maximal Kosten von 4.748,58 € (inkl. 19 % USt) für die RA des LK sowie 4.748,58 € für die RA der Gemeinde. Die bisherigen Kosten belaufen sich demzufolge auf ca. 15.000 € und würden sich in einem Berufungsverfahren um ca. 10.000 € erhöhen.

Im Zuge des Jahresabschlusses 2016 wurden Rückstellungen für anhängige Klageverfahren i.H.v. 33.000 T€ gebildet. Zwischenzeitlich wurden Kosten i.H.v. 6.180,68 € abgerechnet, so dass die Rückstellung derzeit noch 26.819,32 € beträgt.

Zu E) entfällt

Zu F)

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung bestätigt und genehmigt den in der mündlichen Verhandlung am 17.06.2020 erklärten Verzicht auf die Geltungsmachung der Forderung in Höhe von 499.812,45€ in Hinblick auf die bewilligten Fördermittel.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, keine Berufung gegen das Urteil des Landgericht AZ O 817/16(1) vom 26.08.2020 einzulegen.

oder

Die Gemeindevertretung beschließt, Berufung gegen das Urteil des Landgericht AZ O 817/16(1) vom 26.08.2020 einzulegen. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, über die beauftragten Rechtsanwälte die entsprechende Erklärung gegenüber dem Landgericht abzugeben.

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend: _
Ja-Stimmen: _
Nein-Stimmen: _
Stimmenthaltungen _

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin